

doch, auf einen Entwurf dieser Art, den Bes-
 dacht leediglich gerichtet; Und ich muß dieses
 zu meiner Entschuldigung erinnern, damit nie-
 mand darinne eine mehrere Behandlung vom
 Gegenbuche, als worauf mich historische Bes-
 weise unmittelbar geleitet haben, suchen und
 verlangen möchte. Findet ein Rechtsgelehr-
 ter nöthig den Rest der Beobachtungen, aus
 Fällen, nachzuholen, wird selbiger hier und
 dar noch eine kleine Nachlese benutzen können.
 Mich wird voriezo einzig und allein das Ur-
 theil befriedigen, daß der von mir in die Bes-
 handlung genommene Gegenstand, so nahe,
 als ihm nur benzukommen gewesen, an das
 Licht gezogen, und ein und der andere, wiewohl
 zur Wiederholung unnützer, irriger Begriff
 von der Wirkung des Gegenbuchs, verdrän-
 get, welcher iezuweilen davon geträumet wor-
 den ist. Freyberg, den 6. September, 1780.

Johann Friederich Kloßsch.

Inhalt